

## 5. Beschlussantrag KJHA

## Antrag der Verwaltung an den KJHA

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die gesetzlichen Neuerungen durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 05.07.2011 zur Kenntnis und unterstützt die Forderung, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitnah eine Stellenerweiterung beim Jugendamt, Ref. 51, im Umfang von zunächst einer Vollzeitstelle\*\*) für den gehobenen Verwaltungsdienst vorzunehmen.

**Die Verwaltung machte sich das Anliegen nicht zu eigen der Antrag wurde zum Antrag des KJHA denn der Text wird um folgende Passage ergänzt**

\*\*) Der Beschlussantrag der Verwaltung wurde auf Antrag des Mitgliedes Martina Hassel auf einen erforderlichen Stellenumfang von 1 ½ Fachkräften erweitert. Da bereits drei der stimmberechtigten Mitglieder die Sitzung verlassen hatten, war der KJHA dennoch beschlussfähig. Das Abstimmungsergebnis lautete: 8 Ja-Stimmen, 3 Neinstimmen, 2 Enthaltungen; Damit war der Antrag angenommen.

### Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Herr Dick erläutert die mit der Gesetzesänderung verbundenen Vorgaben. Die Fallbegrenzungen erfordern eine Aufstockung des Personals. Es wird diskutiert, in welchem Umfang die Personalerweiterung vorzunehmen ist. Der Vorschlag der Verwaltung, zunächst um eine volle Stelle zu erweitern, wird von einigen Ausschussmitgliedern für nicht ausreichend erachtet. Der **Vorschlag**, eine Stellenerweiterung von 1,5 Stellen vorzunehmen, wird bei 2 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen mit einer Mehrheit von 8 Stimmen angenommen.

**Der Antrag der Verwaltung wird zum Antrag des KJHA an die Vertretungskörperschaft also an Kreistag**

### KJHG

#### § 71 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden **und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen**. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

### 5. Beschlussantrag KJHA lautet:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die gesetzlichen Neuerungen durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 05.07.2011 zur Kenntnis und **unterstützt die Forderung**, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitnah eine Stellenerweiterung beim Jugendamt, Ref. 51, im Umfang von zunächst 1 ½ Vollzeitstelle für den gehobenen Verwaltungsdienst vorzunehmen.

Der Adressat des Antrages ist im Beschluss nicht exakt formuliert. Aufgrund der üblichen Verfahrensweise kann allerdings davon ausgegangen werden, dass dem Kreistag der Antrag vorgelegt wird. Die Verwaltung des Jugendamtes gibt nun folgenden Beschlusstext weiter an den Kreisausschuss

#### 5. Beschlussantrag Kreisausschuss

**Antragsteller: Beantragende Dienststelle: Kreisjugendamt**

Der Kreisausschuss nimmt die gesetzlichen Neuerungen durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 05.07.2011 zur Kenntnis **und empfiehlt dem Kreistag, die Forderung des Kreisjugendhilfeausschusses**, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitnah eine Stellenerweiterung beim Jugendamt, Ref. 51, im Umfang von 1 ½ Vollzeitstellen für den gehobenen Verwaltungsdienst vorzunehmen.

In der Begründung findet sich noch folgender Text:

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt daher auf **Empfehlung** des Kreisjugendhilfeausschusses vor, zur Erledigung der zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben eine personelle Verstärkung von insgesamt 1 ½ Stellen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vorzusehen.

*Der KA ist der Ansicht, dass eine Stelle genügt und beschließt einen anderen Text (eventuell in nichtöffentlichem Teil behandelt)*

*Beschlusstext des KA im KA Protokoll liegt nicht vor*

*Im Sitzungsprotokoll des KA steht dazu: liegt nicht vor*

**Ergebnis der KA Beratung ist folgender Beschlussantrag im Kreistag**

Der Kreistag nimmt die gesetzlichen Neuerungen durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 05.07.2011 zur Kenntnis. Auf Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitnah eine Stellenerweiterung beim Jugendamt, Ref. 51, im Umfang von einer Vollzeitstelle für den gehobenen Verwaltungsdienst.

**Aufgrund der Antragstellung des Jugendhilfeausschusses und des Kreisausschusses sollten dem Kreistag 2 Anträge vorgelegt werden.**

**In Anlehnung an die KA Vorlage sollte der Antrag des KJHA folgendermaßen lauten:**

Der Kreistag nimmt die gesetzlichen Neuerungen durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 05.07.2011 zur Kenntnis und beschließt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dass zeitnah eine Stellenerweiterung beim Jugendamt, Ref. 51, im Umfang von 1 ½ Vollzeitstellen für den gehobenen Verwaltungsdienst vorgenommen wird.

Aus der Mustergeschäftsordnung für Landkreise zum Thema Anträge

§ 14

Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, **im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied**, vorzutragen und zu begründen.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

(2) **Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.**

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Kreistag.

**Das bedeutet, dass über den Antrag des KJHA zuerst abgestimmt werden muss.**

Günter Kistner  
24.10.2011